

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Produktausstattungsschutz

- > Kampf gegen Lookalikes
- > Produktdesign
- > Fußballvereine

Rechtsprechungsübersicht
Baurecht

Markenrecht und
Umweltaussagen

„Auslandsbezug“ und
EuGVVO

Überstundenzuschlag
unionsrechtskonform?

Anpassung der
UGB-Größenklassen

Interne Untersuchungen

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



Zahlung oder Sicherstellung des Insolvenzverwalterhonorars als zwingende Voraussetzung für die Bestätigung eines Sanierungsplans

BEITRAG. Mit der rezenten Entscheidung des OGH zu 8 Ob 97/24h wurde dem Sanierungsplan in einem der an den Passiva gemessenen größten Insolvenzverfahren in der Geschichte der Zweiten Republik rechtskräftig die Bestätigung versagt. Der von der Schuldnerin vorgeschlagene und mit den erforderlichen Gläubigermehrheiten angenommene Sanierungsplan scheiterte letztlich an der rechtzeitigen und vollständigen Bezahlung oder Sicherstellung der Entlohnung der Sanierungsverwalterin. Die (nur) vom OLG Wien im zweitinstanzlichen Verfahren zu 6 R 161/24a intensiv thematisierte Frage der „*offensichtlichen Unerfüllbarkeit*“ eines Sanierungsplans könnte Auswirkungen auf die insolvenzrechtliche Praxis bei Sanierungsverfahren haben.¹⁾ **ecolex 2025/17**



RA Mag. **Philipp Wetter**, BA, ist Partner bei der fokus Rechtsanwälte GmbH. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen Insolvenzrecht, Restrukturierung und Zivilprozessrecht.

RA **Philipp Kaiser**, LL.M., ist Partner bei der fokus Rechtsanwälte GmbH. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen Insolvenzrecht, Restrukturierung und Zivilprozessrecht.

A. Sachverhalt und Verfahrensgang

Im ggst als Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffneten Insolvenzverfahren²⁾ meldete ua die durch die FinProk vertretene Republik Österreich Abgaben- als Insolvenzforderungen an. Diese wurden von der Sanierungsverwalterin in Abstimmung mit der Schuldnerin anerkannt, von keinem anderen Insolvenzgläubiger bestritten und daher in das Anmeldeverzeichnis eingetragen. Kurz vor der Sanierungsplantagsatzung verbesserte die Schuldnerin ihren Sanierungsplanvorschlag dahingehend, dass sie sich bis zur Erfüllung des Sanierungsplans der Überwachung durch eine Treuhänderin unterwerfen (§§ 157 g ff IO) und darüber hinaus iW ihr gesamtes Vermögen zur Verwertung bzw Befriedigung der Gläubiger an dieselbe Treuhänderin übertragen werde (§ 157 i Abs 1 IO). Treuhänderin sollte die bisherige Sanierungsverwalterin sein. Dieser (neue) Sanierungsplanvorschlag bildete damit wirtschaftlich betrachtet *de facto* ein auf die vollständige Vermögensverwertung und Liquidation der Schuldnerin abzielendes Konkursverfahren nach.³⁾

Der Sanierungsplanvorschlag wurde von den erforderlichen Gläubigermehrheiten angenommen, die Republik Österreich stimmte dagegen. Nach Annahme des Sanierungsplans stellte die Republik Österreich der Schuldnerin bescheidmäßig eine Abgabengutschrift aus und rechnete diese mit der bestehenden Insolvenzforderung vollständig auf. Es verblieb eine Abgabengutschrift *zugunsten* der Schuldnerin iHv rund 2,2 Mio Euro.

Das HG Wien als erstinstanzliches InsolvenzG bestätigte den angenommenen Sanierungsplan gem § 152 a IO. Dagegen erhob die Republik Österreich – *nach* erfolgter Abgabengutschrift und vollständiger Aufrechnung mit der Insolvenzforderung – Rek, dem das OLG Wien als RekG folgte:⁴⁾ Entscheidungswesentlich war für das RekG, dass der Sanierungsplan mit einer 30%-Quote offensichtlich unerfüllbar sei. Dem Sanierungsplan sei daher

zwingend die Bestätigung zu versagen (§ 153 Z 1 iVm § 141 Abs 2 Z 6 IO). Gegen die E des RekG erhob die Schuldnerin oRevRek, dem der OGH nicht folgte:⁵⁾ Ausschlaggebend war für den OGH letztlich nur die Tatsache, dass die Entlohnung der Sanierungsverwalterin bis zur Bestätigung des Sanierungsplans nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt wurde (§ 152 a Abs 1 Z 1 IO). Infolge der E des OGH wird das Insolvenzverfahren nun als Konkursverfahren weitergeführt und wurde die Sanierungsverwalterin zur Masseverwalterin bestellt.

B. Rechtsmittellegitimation eines (ehemaligen) Insolvenzgläubigers

Klärungsbedürftig war zunächst der grundlegende Einwand der Schuldnerin, dass es der Republik Österreich an der erforderlichen Rechtsmittellegitimation fehle. Schließlich sei sie bereits bei Rekurerhebung durch die zuvor erfolgte Abgabengutschrift und Aufrechnung keine Insolvenzgläubigerin mehr gewesen.⁶⁾ Während der Umstand, dass ein vom Sanierungsplan überhaupt nicht mehr betroffener Gläubiger diesen letzt-

¹⁾ Die Autoren vertreten eine beteiligte Insolvenzgläubigerin in diesem Insolvenzverfahren.

²⁾ HG Wien 28. 12. 2023, 6 S 206/23w.

³⁾ Verfahrensrechtlich unterscheidet sich die von der Schuldnerin hier geplante Liquidationssanierung aber insb durch den – anders als im Konkursverfahren – auf Restschuldbefreiung abzielenden Sanierungsplan und die Stellung des Treuhänders im Vergleich zu einem voll verfügungsbefugten Insolvenzverwalter im Konkursverfahren.

⁴⁾ OLG Wien 6. 7. 2024, 6 R 161/24a.

⁵⁾ OGH 24. 10. 2024, 8 Ob 97/24h.

⁶⁾ Bemerkenswert ist in diesem Fall jedenfalls die Chronologie der Ereignisse: Die Sanierungsplantagsatzung fand am 18. 3. 2024 statt, die Abgabengutschrift und Aufrechnung durch die Republik Österreich erfolgte am 17. 4. 2024, der Sanierungsplan wurde am 26. 4. 2024 erstgerichtlich bestä-

lich zu Fall bringen kann, auf den ersten Blick ein gewisses Störgefühl auslöst, ist die Rekurshebung aufgrund des insolvenzrechtsspezifischen Prozederes zur Feststellung von Insolvenzforderungen zulässig:

Unstrittig war, dass die von der Republik Österreich angemeldeten Insolvenzforderungen von der Sanierungsverwalterin – in Abstimmung mit der Schuldnerin – anerkannt sowie von keinem hierzu berechtigten Insolvenzgläubiger bestritten und daher in das Anmeldeverzeichnis eingetragen worden waren. Damit galt die Forderung der Republik Österreich im *Insolvenzverfahren* als festgestellt. Sie war stimmberechtigte Insolvenzgläubigerin (§ 109 Abs 1 IO), die gegen den Sanierungsplanvorschlag stimmte und somit als „Beteiligte“ grds auch rechtsmittellegitimiert war (§ 155 Abs 1 Z 1 IO).⁷⁾ Strittig war im konkreten Fall, ob die Republik Österreich durch die nachträgliche Tilgung ihrer Insolvenzforderung im Wege der Aufrechnung *außerhalb des Insolvenzverfahrens* ihre Rechtsmittellegitimation verloren hatte.

Sowohl das OLG Wien als auch der OGH bejahten die Rechtsmittellegitimation der Republik Österreich.⁸⁾ Mit dem insolvenzrechtlichen Anmelde- und Prüfungsverfahren und der darauf folgenden Forderungsfeststellung werden für die Zwecke des konkreten Insolvenzverfahrens die Gläubigerstellung und somit Beteiligungsbefugnis endgültig geklärt.⁹⁾ Da die Forderungsfeststellung nach § 109 IO selbst unbekämpfbar ist und – mangels Rechtsbehelfe in der IO – auch nicht wirkungslos gemacht werden kann, ist sie unwiderruflich und unanfechtbar; aufgrund ihrer bindenden Wirkung kommt ihr die Funktion eines Entscheidungssurrogats zu.¹⁰⁾ Daran können im Insolvenzverfahren allenfalls ao – im konkreten Fall nicht erfolgte – Rechtsbehelfe wie die Wiederaufnahme¹¹⁾ oder die Zurücknahme der Forderungsanmeldung¹²⁾ etwas ändern.¹³⁾ Außerhalb des Insolvenzverfahrens könnte eine Forderungsberichtigung im Anmeldeverzeichnis nur mit einer *rechtskräftigen* – nicht vom InsolvenzG zu treffenden – Feststellungsentscheidung herbeigeführt werden.¹⁴⁾

In der Praxis ist bei Sanierungsverfahren vor dem Hintergrund dieser Entscheidung darauf zu achten, ob es bei (bekanntermaßen besonders kritischen) Insolvenzgläubigern Hinweise auf mögliche Änderungen bei deren Insolvenzforderungen gibt bzw solche Umstände vorhersehbar sind (zB vorhersehbare Aufrechnungslage bei zeitlich unterschiedlich gelagerter Abgabefestsetzung). In begründeten Fällen kommt eine vorläufige Bestreitung durch den Insolvenzverwalter in Betracht, um damit – zumindest vorübergehend (§ 110 Abs 4 IO) – deren unanfechtbare Eintragung im Anmeldeverzeichnis, samt der damit einhergehenden Insolvenzgläubigerstellung, zu verhindern.

C. Zahlung oder Sicherstellung der Insolvenzverwalterentlohnung als zwingende Bestätigungsvoraussetzung

1. Zwingende Bestätigungsvoraussetzungen des § 152a IO

Die gerichtliche Bestätigung ist einem Sanierungsplan erst nach Vorliegen aller gesetzlichen Bestätigungsvoraussetzungen des § 152a Abs 1 IO zu erteilen. Dh wenn die Entlohnung des Insolvenzverwalters und die Belohnungen der Gläubigerschutzverbände vom Gericht bestimmt sowie gezahlt oder beim Insolvenzverwalter sichergestellt¹⁵⁾ sind (Z 1), alle fälligen und sonstigen feststehenden Masseforderungen gezahlt bzw sichergestellt sind (Z 2) und die im Sanierungsplan vorgesehe-

nen Bedingungen für die Bestätigung erfüllt sind (Z 3). Der OGH verneinte das Vorliegen der Bestätigungsvoraussetzungen nach § 152 Abs 1 Z 1 und Z 3 IO.

Die (bloße) Stundung des Entlohnungsanspruchs des Sanierungsverwalters hindert die gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans.

Im vorliegenden Fall reichten die liquiden Mittel der Masse nicht aus, um den Entlohnungsanspruch der Sanierungsverwalterin vollständig zu bezahlen. Die Sanierungsverwalterin gewährte der Schuldnerin deshalb zwar (wiederholt) eine – in der Praxis übliche – volle Stundung, um die Bestätigung des Sanierungsplans zu ermöglichen. Ein Forderungsverzicht wurde von ihr aber nicht abgegeben. Eine bestehende Kreditlinie wurde nicht abgerufen.

Auch durch volle Stundung der Sanierungsverwalterentlohnung kann aber – anders als bei Z 2, die nur *fällige* Masseforderungen erfasst – das Vorliegen der Bestätigungsvoraussetzung der Z 1 nicht herbeigeführt werden. In der Z 1 werden nach den Mat „weitere Voraussetzungen“ für die darin behandelten Sonderfälle der Behandlung von Masseforderungen festgelegt.¹⁶⁾ Auf die Fälligkeit kommt es gerade nicht an. Dem liegt die Wertung zugrunde, dass Schuldner, die nicht einmal über die notwendigen Mittel zur Bezahlung der Verfahrenskosten iwS verfügen, die „Wohltat“ des Sanierungsplans nicht zukommen soll.¹⁷⁾

Weiters enthielt der von der Schuldnerin vorgelegte und von den Gläubigern angenommene Sanierungsplanvorschlag im vorliegenden Fall zusätzlich die Bedingung, dass ua „[d]ie Voraussetzungen gemäß § 152a Abs 1 IO“ bis spätestens 30. 6. 2024 erfüllt sein müssen. Damit hat die Schuldnerin selbst ua die Be-

tigt und erst am 10. 5. 2024 wurde von der Republik Österreich der Rekurs erhoben.

⁷⁾ Jelinek in Koller/Lovrek/Spitzer, IO² (2022) § 109 Rz 7.

⁸⁾ Der von der Schuldnerin in ihrer Rekursbeantwortung ebenfalls bemühten Argumentation, dass Insolvenzgläubiger aufgrund eines Umkehrschlusses aus § 155 Abs 1 Z 3 IO *nur* für Massegläubiger eine Rekurslegitimation bei Nichtvorliegen der Bestätigungsvoraussetzungen des § 152a Abs 1 Z 1 und 2 IO vorsehe, erteilten das OLG Wien und der OGH eine klare Absage. Insolvenzgläubiger können sich in ihrem Rek insb auf das Nichtvorliegen der Versagungsgründe der §§ 153, 154 IO oder der Bestätigungsvoraussetzungen nach § 152a IO stützen.

⁹⁾ OGH 24. 10. 2024, 8 Ob 97/24h Rz 31.

¹⁰⁾ Konecny in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze (2007) § 109 KO Rz 4; RIS-Justiz RS0065463 [T 4; T 5].

¹¹⁾ § 530 Abs 1 Z 7 ZPO.

¹²⁾ OGH 24. 10. 2024, 8 Ob 97/24h Rz 32f.

¹³⁾ Jelinek in Koller/Lovrek/Spitzer, IO² § 109 Rz 22ff.

¹⁴⁾ OGH 24. 10. 2024, 8 Ob 97/24h, Rz 33; Jelinek in Koller/Lovrek/Spitzer, IO² § 109 Rz 30ff; Konecny in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 109 KO Rz 11ff.

¹⁵⁾ Dafür ist es auch ausreichend, wenn die Insolvenzmasse noch über einen entsprechenden Barbetrag verfügt, der vom Insolvenzverwalter nach der Bestimmung seiner Entlohnung entnommen werden kann (s Nunner-Krautgasser/Anzenberger in Koller/Lovrek/Spitzer, IO² § 152a Rz 7). Als Sicherstellung kommen neben Bargeld va ein Bankguthaben oder eine Sparurkunde in Betracht. Nicht ausreichend ist es, dass bloß die vom Masseverwalter zu verwaltenden (sonstigen) Vermögenswerte die Entlohnung decken (OGH 24. 10. 2024, 8 Ob 97/24h).

¹⁶⁾ ErläutRV 1168 BlgNR 22. GP 19.

¹⁷⁾ Riel in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 141 KO Rz 3; vgl Nunner-Krautgasser/Anzenberger in Koller/Lovrek/Spitzer, IO² § 140 Rz 3. Bei der hier ursprünglich geplanten Liquidationssanierung ist die „Wohltat“ des Sanierungsplans beschränkt, da die Schuldnerin iw das gesamte Vermögen an die Treuhänderin zur Verwertung zugunsten der Gläubiger übergeben hätte.

gleichung der Sanierungsverwalterentlohnung (dh Z 1) zu einer zusätzlichen Bedingung gem § 152a Abs 1 Z 3 und somit zur materiellen Voraussetzung für die Bestätigung erhoben. Sanierungspläne sind objektiv auszulegen, sodass die Voraussetzungen für eine Bestätigung jedenfalls spätestens zum genannten Termin vorliegen hätten müssen, was unstreitig nicht der Fall war.¹⁸⁾

Als Korrektiv sieht § 153 Z 2 IO vor, dass selbst bei einem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen die Bestätigung eines Sanierungsplans dann ausnahmsweise nicht zu versagen ist, wenn der Verstoß nachträglich geheilt wird oder „nicht erheblich“ ist. Im konkreten Fall war eine nachträgliche Heilung des Verstoßes gegen § 152a Abs 1 Z 1 IO (Nichtzahlung der Sanierungsverwalterentlohnung) aufgrund der von der Schuldnerin in ihren Sanierungsplanvorschlag selbst aufgenommenen materiellen Bestätigungsvoraussetzungen nach § 152 Abs 1 Z 3 IO jedenfalls nicht möglich: Die im Sanierungsplan vorgesehene Frist hat doppelfunktionale Rechtsnatur und die vereinbarten Bedingungen begründen ein Schuldverhältnis zw Schuldner und Gläubigern, das weder das InsolvenzG noch der Schuldner abändern können.¹⁹⁾ Die einzige Möglichkeit wäre eine – mit Zustimmung der erforderlichen Gläubigermehrheiten erfolgende – Abänderung des Sanierungsplans und der darin enthaltenen Bedingungen gewesen.²⁰⁾

Im Ergebnis wurde der Schuldnerin nach den Entscheidungsgründen va zum Verhängnis, dass sie selbst in ihren Sanierungsplanvorschlag ua die vollständige Begleichung des Sanierungsverwalterhonorars als materielle Bestätigungsvoraussetzung aufgenommen hat, die nicht vollständige Zahlung der Sanierungsverwalterentlohnung hätte ansonsten womöglich noch nachträglich (durch vollständige Zahlung) geheilt werden können.

2. Insolvenzverwalterentlohnung ist keiner Modifikation zugänglich

Nach § 125 Abs 5 IO sind Vereinbarungen des Insolvenzverwalters mit dem Schuldner oder den Gläubigern über die Höhe seiner Entlohnung ungültig. Es stellt sich daher die Frage, ob ein Sanierungsverwalter dem Schuldner überhaupt eine volle Stundung rechtswirksam gewähren kann. Gesetzeszweck ist va die Sicherung der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters (§ 80b IO), da jede Vereinbarung über die (dh auch *ex post* betrachtet geringere) Vergütung seiner Tätigkeit befürchten ließe, dass er sein Handeln an fremden Interessen ausrichtet wird.²¹⁾ Der OGH führt dazu aus, dass durch eine Stundung die Stellung des Insolvenzverwalters „im weiteren Verfahren letztlich“ der eines Gläubigers gleichen würde, was mit der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Eigeninteresselosigkeit eines Insolvenzverwalters nicht vereinbar wäre.²²⁾

Zutreffend ist uE, dass eine Vereinbarung während des noch nicht aufgehobenen Insolvenzverfahrens über die volle Stundung der Entlohnungsansprüche einer durch § 125 Abs 5 IO verpönten Vereinbarung gleichzuhalten ist, da mit einer solchen Vereinbarung grds das Delkredererisiko – zumindest vorübergehend – vom Insolvenzverwalter getragen wird.²³⁾ Zumindest zweifelhaft erscheint jedoch, ob dies das Interpretationsergebnis des OGH zu § 152a Abs 1 Z 1 IO stützt. Der Verweis auf die ansonsten vorhandene Gläubigerstellung des Insolvenzverwalters überzeugt nicht, schließlich wurde der Entlohnungsanspruch (vor erfolgter Stundung) rk bestimmt und hätte die Sanierungsverwalterin darauf jedenfalls – dh unabhängig von seiner Bestätigung – Anspruch (§ 46 Z 1 IO). Der Insolvenzverwalter ist hinsichtlich seines Entlohnungsanspruchs auch immer

Massegläubiger.²⁴⁾ Zudem wäre durch die spätere Übernahme der Treuhänderfunktion durch die Sanierungsverwalterin aus der im angenommenen Sanierungsplan vorgesehenen Rangfolge sichergestellt gewesen, dass primär fällige Masseforderungen aus dem Sanierungsverfahren beglichen werden.

Welche Auswirkungen hat die rechtskräftige Versagung des Sanierungsplans auf die Entlohnung des Sanierungsverwalters? Die bisherige Sanierungsverwalterin wurde zur Masseverwalterin bestellt. Der anlässlich der Annahme des Sanierungsplans gefasste und schließlich rechtskräftig gewordene Kostenbestimmungsbeschluss über die beantragte Entlohnung der Sanierungsverwalterin hat freilich Bestand. Der Anspruch auf Entlohnung der Sanierungsverwalterin stand bereits mit Annahme des Sanierungsplans fest (§ 82a Abs 1 IO), auf eine rk Bestätigung kommt es dabei nicht mehr an.²⁵⁾ Für ihre künftige Tätigkeit als Masseverwalterin steht eine weitere (allenfalls gem § 82c IO verminderte) Entlohnung gem § 82 IO zu.²⁶⁾ Die Höhe der Sanierungsverwalterentlohnung aufgrund der in diesem Insolvenzverfahren außergewöhnlich hohen Passiva kombiniert mit der für Immobilienunternehmen derzeit zumeist höchst angespannten Liquiditätssituation brachte den Sanierungsplan letztlich zu Fall. Die von der Sanierungsverwalterin wohl als ihren Beitrag zur Sanierung der Schuldnerin gedachte Stundung ihrer Entlohnung war nicht im Einklang mit den – sonst als sanierungsfreundlich geltenden – insolvenzrechtlichen Vorgaben. Dies hätte allenfalls durch Sicherstellung eines höheren, jedenfalls für die Begleichung der Sanierungsverwalterentlohnung ausreichenden Massekredits, die Beantragung einer geringeren Entlohnung durch den Sanierungsverwalter oder einen nachträglichen (tw) Verzicht auf den Entlohnungsanspruch durch den Sanierungsverwalter verhindert werden können.²⁷⁾ Der in der Insolvenzverwaltungspraxis üblichen Praxis, bei Bedarf und zur Ermöglichung eines raschen Abschlusses des Sanierungsverfahrens die Insolvenzverwalterentlohnung zu stunden, erteilte der OGH eine Absage.

D. Strenger(er) Maßstab an die Erfüllbarkeit von Sanierungsplänen?

Für das OLG Wien als RekG war für die Versagung der Bestätigung des Sanierungsplans ausschlaggebend, dass der Sanierungsplanvorschlag mit einer Quote von 30% „*offensichtlich unerfüllbar*“ ist (§ 141 Abs 2 Z 6 IO).²⁸⁾ Dabei handelt es sich *prima facie* um eine Eintrittshürde für die Zulässigkeit von Sa-

¹⁸⁾ OGH 24. 10. 2024, 8 Ob 97/24h Rz 74.

¹⁹⁾ *Nunner-Krautgasser/Anzenberger* in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO² § 152a Rz 23.

²⁰⁾ Nach uE zutreffender Ansicht ist lt OGH im konkreten Fall die Nichtzahlung von rund 90% der Sanierungsverwalterentlohnung (mehr als 23,5 Mio Euro brutto) wohl auch nicht „*unerheblich*“ iSd § 153 Z 2 IO.

²¹⁾ *Stefula* in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO² § 125 Rz 31 mwN.

²²⁾ OGH 24. 10. 2024, 8 Ob 97/24h Rz 66.

²³⁾ OGH 24. 10. 2024, 8 Ob 97/24h Rz 65. Hervorzuheben ist allerdings, dass (selbst bei konservativer Bewertung) die Abdeckung der Sanierungsverwalterentlohnung nach Verwertung des vorhandenen Vermögens realistisch erschien.

²⁴⁾ *Hierzenberger/Riel* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetze (1997) § 80 KO Rz 15; vgl auch die Rangfolge bei Masseinsuffizienz gem § 47 Abs 2 iVm § 46 IO.

²⁵⁾ *Lentsch* in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO² § 177 Rz 41ff.

²⁶⁾ *Reisch* in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO² § 82a Rz 3.

²⁷⁾ *Stefula* in *Koller/Lovrek/Spitzer*, IO² § 125 Rz 32.

²⁸⁾ Der OGH musste sich mit dieser Frage nicht mehr beschäftigen, da die Bestätigung bereits gem § 152a Abs 1 Z 1 und 3 IO zu versagen war.

nierungsplanvorschlägen, denen aber auch nach Annahme durch die Gläubiger aus diesem Grund noch die Bestätigung versagt werden kann (§ 153 Z 1 IO): Die Unerfüllbarkeit des Sanierungsplans darf nicht nur bloß überwiegend wahrscheinlich sein; es sollen bloß aussichtslose Sanierungsplanvorschläge verhindert werden.²⁹⁾

Ein strenger(er) Prüfungsmaßstab an die Erfüllbarkeit von Sanierungsplänen könnte Auswirkungen auf die gerichtliche Sanierungspraxis haben.

Das OLG Wien setzte sich auffallend intensiv mit den schuldnerischen Angaben im Sanierungsplanantrag und den Berichten sowie Stellungnahmen der Sanierungsverwalterin auseinander³⁰⁾ und prüfte diese Angaben auf Konsistenz, Kohärenz und Schlüssigkeit im Hinblick auf die in Aussicht gestellte 30%-Sanierungsplanquote. Letztlich bejaht das RekG die „*offensichtliche Unerfüllbarkeit*“ dieses Sanierungsplans, da zusammengefasst *einerseits* die von der Schuldnerin im Sanierungsplanantrag selbst für zur Stabilisierung ihrer Besitzgesellschaften als nötig erachteten Mittel nicht beschafft werden konnten und *andererseits* laut den dem RekG vorliegenden Aktenbestand auch bei für die Schuldnerin günstigster Berechnung die 30%-Sanierungsplanquote nicht erreichbar schien.³¹⁾

Angesichts der vom OLG Wien geäußerten Kritik und dessen intensiver Auseinandersetzung mit dem dem Sanierungsplanvorschlag zugrunde liegenden Zahlenwerk ist man in der Praxis umso mehr gut beraten, die dem Sanierungsplan zugrunde liegenden Annahmen, Planungen und Voraussetzungen konsistent und schlüssig darzustellen. Nachdem selbst lt Berechnung des RekG „*nur*“ eine Sanierungsplanquote von 24% darstellbar ge-

wesen sei,³²⁾ wäre ein Sanierungsplan in einem Sanierungsverfahren *ohne* Eigenverwaltung mit einer Mindestquote von 20% wohl denkbar gewesen. Der Sanierungsplan scheiterte daher dbzgl an der von der Schuldnerin gewählten Verfahrensart eines Sanierungsverfahrens *mit* Eigenverwaltung.

Schlussstrich

Voraussetzung für die gerichtliche Bestätigung eines Sanierungsplans ist jedenfalls die Begleichung oder Sicherstellung des rk bestimmten Entlohnungsanspruchs des Insolvenzverwalters. Vereinbarungen zw Insolvenzverwalter und Schuldner oder Gläubigern über die Entlohnung des Insolvenzverwalters vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens sind ungültig. Die Kritik und intensive Auseinandersetzung des OLG Wien als RekG zu den Anforderungen an einen nicht „*offensichtlich unerfüllbaren*“ Sanierungsplan zeigen, dass nicht nur die Mehrheit der Gläubiger, sondern auch das bestätigende InsolvenzG von der Angemessenheit und Erfüllbarkeit des Sanierungsplans überzeugt werden muss.

²⁹⁾ Nunner-Krautgasser/Anzenberger in Koller/Lovrek/Spitzer, IO² § 141 Rz 26 ff; vgl dazu noch die äquivalente Bestimmung zum früheren Zwangsausgleich, wonach der Zwangsausgleichsantrag *voraussichtlich* nicht möglich sein wird (§ 141 Z 5 KO).

³⁰⁾ Vgl RIS-Justiz RSO11997.

³¹⁾ OLG Wien 5. 7. 2024, 6 R 161/24a, vgl <https://www.justiz.gv.at/olg-wien/oberlandesgericht-wien/medienstelle/aktuelle-medieninformation.b75.de.html> (abgerufen am 2. 12. 2024).

³²⁾ OLG Wien 5. 7. 2024, 6 R 161/24a, vgl <https://www.justiz.gv.at/olg-wien/oberlandesgericht-wien/medienstelle/aktuelle-medieninformation.b75.de.html> (abgerufen am 2. 12. 2024).

Zur Präzisierung des „Auslandsbezugs“ als Voraussetzung für die Anwendung der EuGVVO

EuGH C-774/22, *FTI Touristik GmbH*¹⁾

BEITRAG. Mit seiner Entscheidung zum Verbraucheraktivgerichtsstand gemäß Art 18 EuGVVO nimmt der EuGH verallgemeinerungsfähige Klarstellungen zur Anwendungsvoraussetzung des Auslandsbezugs im Rahmen der EuGVVO vor. Die Entscheidung ist zu begrüßen und wird zu einer Änderung der Judikatur in Österreich und Deutschland führen. **ecolex 2025/18**



Ass.-Prof. Mag.ª Dr.ª **Ulrike Frauenberger-Pfeiler** forscht und lehrt am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien. Sie leitet die Schwerpunktausbildung Mediation und ADR im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität Wien.

A. Ausgangssachverhalt, Vorlagefrage und vergleichbare österreichische Rechtslage

Das Amtsgericht Nürnberg hatte im Rahmen einer *Klage eines Verbrauchers mit Wohnsitz in Deutschland* gegen einen Reiseveranstalter mit Sitz in Deutschland wegen eines Schadenersatzanspruchs iZm einer Pauschalreise in ein Drittland seine

Zuständigkeit zu beurteilen. Der Verbraucher sei über die Einreisebestimmungen und die Visa, die für seine Reise in den betreffenden Drittstaat erforderlich gewesen seien, nicht aus-

¹⁾ EuGH 29. 7. 2024, C-774/22, *FTI Touristik GmbH*, ECLI:EU:C:2024:646 ÖJZ 224/162 (zust Brenn) = DAR 2024, 499 (zust Staudinger) = NJW 2024, 2823 (zust Lutzi) = RRA 2024, 221 (zust Staudinger).